



SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

POSTFACH  
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUA NOSTRA

# Vorschau Umweltpolitik

## Sommersession 2019

### Inhaltsverzeichnis

#### Ständerat und Nationalrat (Seite 2)

17.052	Bundesratsgeschäft	Revision Jagdgesetz	SR 11.06.2019 NR 19.06.2019
--------	--------------------	---------------------	--------------------------------

#### Nationalrat (Seiten 3-7)

18.3715	Motion UREK-SR	Umsetzung der Waldpolitik 2020: Erleichterung bei der Rundholzlagerung	04.06.2019
18.095	Bundesratsgeschäft	Umweltschutzgesetz: Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz	05.06.2019
16.315	Kant.Iv. VS	RPG: Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus	11.06.2019
16.316	Kant.Iv. BE	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Moorlandschaften ermöglichen	11.06.2019
15.300	Kant.Iv. TG	Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten	19.06.2019

#### Ständerat (Seiten 8-10)

18.3712	Motion UREK-NR	Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden	18.06.2019
18.3869	Motion E. Ettlín	Kulturland und Wald sind gleichwertig – Stopp dem Kulturlandverlust zur Waldflächenausdehnung	18.06.2019
18.4099	Motion UREK-NR	Systeme zur Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren	18.06.2019

# Im Ständerat und Nationalrat behandeltes Geschäft

## 17.052 Bundesratsgeschäft      Revision Jagdgesetz

- Ausgangslage:      Schutz, Regulierung und jagdliche Nutzung von freilebenden Wildtieren beschäftigen die Menschen und immer wieder auch die Politik in der Schweiz. Besonders mit der Rückkehr der grossen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs sind in den letzten Jahren zahlreiche parlamentarische Vorstösse zur Anpassung der rechtlichen Regelungen für Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten diskutiert worden. Das Parlament nahm etwa die Motionen 14.3151 und 14.3830 sowie das Postulat 14.3818 an. Die Vorlage setzt die beiden Motionen und das Postulat um. Die 2012 über eine Revision der Jagdverordnung geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten werden ins Gesetz überführt und ergänzt. So werden neu im Gesetz die Moorente und das Rebhuhn geschützt; ferner werden die Saatkrähe für jagdbar erklärt, die Schonzeiten des Wildschweins und des Kormorans verkürzt und allen einheimischen Arten eine Schonzeit gewährt.
- Entscheid SR:      **Der Ständerat hiess eine ausgewogene Revision des Jagdgesetzes mit 28 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut.**  
Zwar sind für die Dezimierung der Bestände klare Bedingungen verankert, aber wenigstens sollen auch Biber und Luchse künftig einfacher dezimiert werden können. Zudem sollen die Kantone die Schonzeiten von jagdbaren Arten vorübergehend verkürzen dürfen, ohne dafür die Zustimmung des Bundes einholen zu müssen. Hingegen wurden mehrere Wildarten von der Jagd ausgenommen und unter Schutz gestellt. Und auch ein Zeichen für die Erhaltung der Artenvielfalt wurde gesetzt, indem der Bundesrat künftig im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung bezeichnen kann.
- Entscheid NR:      **Der Nationalrat folgte dem Ständerat mit 115 zu 67 Stimmen in den wichtigsten Punkten, zeigte sich aber tierschutzfreundlicher.**  
Der Abschuss von Wölfen soll nach seinem Willen jeweils nur zwischen dem 1. September und dem 31. Januar erlaubt werden dürfen. Die Regulierung des Bestandes der Luchse soll nicht auf Gesetzesebene erfolgen. Die Umweltorganisationen sollen weiterhin gegen Entscheide der kantonalen Jagdbehörden zu jagdbaren Tierarten Beschwerde einreichen können, etwa zu Schonzeiten.
- Kommentar ANS:      **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt, den Beschlüssen des Ständerats zu folgen, besonders zum Beschwerderecht (Art. 6 Abs. 7).**  
Es widerspricht der Ideologie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Unter Berücksichtigung dieser zwei Ziele erscheint es als angebracht, den übermässigen Schutz einiger Tierarten zu lockern, um im konkreten Einzelfall eine sachgerechte Regulierung zu ermöglichen.

## Im Nationalrat behandelte Geschäfte

### 18.3715 Motion UREK-SR      **Umsetzung der Waldpolitik 2020: Erleichterung bei der Rundholzlagerung**

Forderung:                    Der Bundesrat wird beauftragt, in der Waldverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern in folgenden Fällen für Waldeigentümer/Sägereien im Wald möglich wird:

- Beschränkung auf Anlagen zur Lagerung von Schweizer Rundholz.
- Die Anlagen dienen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes.
- Für diese Anlagen ist der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst.
- Es stehen den Anlagen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

Stellungnahme BR:      **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**

Entscheid SR:              **Der Ständerat hat die Motion angenommen.**

Antrag UREK-NR:        **Die Kommission hat der Motion ihrer Schwesterkommission einstimmig zugestimmt.**

Kommentar ANS:        **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.**  
Weil die Schweiz über hohe Waldbestände verfügt, muss die Förderung dieses natürlichen und nachhaltigen Rohstoffes grosse Priorität haben. Eine einheimische Holzverarbeitung ist für die Umsetzung der Ziele der Waldpolitik 2020 unabdingbar und Voraussetzung.  
Der strikte Waldschutz machte vor 100 Jahren Sinn, als der Wald in der Schweiz stark unter Druck war. Heute ist die Situation genau umgekehrt. Deshalb macht es keinen Sinn, dass auf Kulturland weiterhin Wald aufgeforstet wird oder für ökologische Ausgleichsmassnahmen wertvolle Flächen der Lebensmittelproduktion entzogen werden.  
Wenigstens dieser am wenigsten weit gehende Vorstoss soll eine Nutzung des Waldes vereinfachen.

## 18.095 Bundesratsgeschäft      **Umweltschutzgesetz: Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz**

- Ausgangslage: Mit der Überweisung zweier gleichlautender Motionen „Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz“ (17.3843 und 17.3855) wurde der Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in der Schweiz so rasch wie möglich eine mit der Europäischen Holzhandelsverordnung identische Regelung geschaffen wird. Diese soll den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbieten und unnötige Handelshemmnisse gegenüber der EU für Schweizer Unternehmen beseitigen.
- Inhalt der Vorlage: Die Änderungen sehen vor, dass nur noch Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf legale Weise geerntet und gehandelt wurden. Wer Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr bringt, muss deshalb durch die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten einen entsprechenden Nachweis erbringen. Dabei geht es einerseits um Informationen zu Art und Herkunft des Holzes und andererseits um adäquate Massnahmen für die Minderung des Risikos, illegal geschlagenes Holz in Verkehr zu bringen. Die Vorlage sieht ausserdem vor, dass Akteure der Handelskette verpflichtet werden, die Nachvollziehbarkeit ihrer Einkäufe und ihrer Verkäufe sicherzustellen. Schliesslich soll geregelt werden, dass Organisationen, die vom Bund eine Zulassung erhalten, Erstinverkehrbringer bei der Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterstützen und überwachen können.
- Antrag UREK-NR: **Mit 15 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat die Kommission der Gesetzesrevision zugestimmt.**  
Der Beschluss der Kommission geht nun sogar über den vom Bundesrat vorgeschlagenen Entwurf hinaus: Mit 16 zu 9 Stimmen fügt sie eine Bestimmung ein, die die Händler verpflichtet, die Konsumenten über die Holzart und Herkunft des Holzes zu informieren. Damit soll die bereits bestehende Deklarationspflicht weitergeführt werden. Ausserdem hat die Kommission mit 12 zu 11 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, den Bundesrat zu ermächtigen, Anforderungen an das Inverkehrbringen von weiteren Rohstoffen oder Produkten zu stellen oder das Inverkehrbringen zu verbieten, falls deren Anbau, Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet oder die nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe erheblich gefährdet. Die Kommission hat diese Bestimmung im Zusammenhang mit Beratungen zur Problematik von Palmöl eingeführt.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Vorlage.**  
Die Schaffung von gleich langen Spiessen auch für Schweizer Exporteure ist von grosser Wichtigkeit, geht doch heute fast der gesamte Holzexport aus der Schweiz in die EU. Weil die Schweiz über hohe Waldbestände verfügt, muss die Förderung dieses natürlichen und nachhaltigen Rohstoffes grosse Priorität haben.

## 16.315 Kant.Iv. VS

### **RPG: Für eine Lockerung der Bundesbestimmungen im Sinne des Föderalismus**

- Forderung: Mit einer gemeinsamen Standesinitiative sämtlicher interessierter Kantone gemäss Artikel 160 der Bundesverfassung wird der Bundesrat aufgefordert, den eidgenössischen Räten einen Entwurf zur Milderung der Anforderungen des RPG zu unterbreiten. Dies im Sinne des Föderalismus und insbesondere von Artikel 75 der Bundesverfassung, der folgenden Wortlaut hat:
1. Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
  2. Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
  3. Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.
- Begründung: Im Kanton Waadt müssen nicht weniger als 75 Prozent der Gemeinden im Rahmen der RPG-Umsetzung Rückzonungen vornehmen. Im Kanton Graubünden haben Parlament und Regierung von den Bundesbehörden eine flexible Anwendung des RPG unter Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten gefordert. Im Kanton Genf liess der für die Raumplanung zuständige Staatsrat Antonio Hodgers sogar Folgendes verlauten: "Der Bund setzt uns auf Bewährung." Vom Kanton Wallis schliesslich wird schier Unmögliches verlangt.
- Entscheid SR: **Der Ständerat hat mit 22 gegen 13 Stimmen und 4 Enthaltungen entschieden, der Initiative keine Folge zu geben.**
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.**  
Dies, weil das kürzlich angenommene kantonale Ausführungsgesetz zum RPG bereits genügend den Anliegen der Initianten begegne – die Initiative sei damit nicht mehr aktuell. Eine Minderheit unterstützt die Initiative.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Initiative.**  
Seit Jahren setzt sich Aqua Nostra für eine sachgerechte Abwägung zwischen Umwelt, Mensch und Wirtschaft ein – weil im Einzelfall nicht die ideologische Sicht, sondern pragmatische Lösungen gefragt sind. In der Raumplanung geht das Bundesgesetz zu fest ins Detail, berücksichtigt die regionalen Unterschiede nicht ausreichend und kann die Entwicklung in gewissen Gebieten gefährden.

- Inhalt:** Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung soll neu wie folgt lauten: Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen, sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse.
- Begründung:** Der Bund will mit der Energiestrategie 2050 die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft deutlich steigern. Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden. Dieser Ausbau der Wasserkraft ist elementarer Teil der gesamten Strategie zum Ausstieg aus der Atomenergie. Eines der grössten Projekte in dem Bereich ist die Erhöhung der Stau-mauern des Grimselsees. Mit einer Aufstockung der bestehenden Mauern um 23 Meter könnte das Seevolumen um 75 % gesteigert werden. Das Wasser könnte besser über das Jahr verteilt für die Stromproduktion eingesetzt werden. An keinem anderen Ort in der Schweiz kann mit so wenig Flächenbedarf und so geringem Materialaufwand ein so grosses zusätzliches Speichervolumen geschaffen werden. Gemäss einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes darf man aber die Staumauern nicht erhöhen. Grund ist der Moorschutz. Einer der Richter sagte gemäss Medienberichten bei der Urteilsbegründung, „ein so rigoroser Moorschutz“ sei angesichts der Diskussionen um die Energiewende „ein Luxus“. Es sei aber nicht an den Gerichten, sondern an der Politik zu entscheiden, ob sich diesbezüglich etwas ändern müsse. Ziel der Regelung war nicht die Verhinderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern die Verhinderung eines neuen Waffenplatzes in Rothenthurm (SZ). Eine Anpassung des Verfassungsartikels 78 mit dem Ziel, punktuell Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie am Rande von Moorschutzgebieten zu ermöglichen, steht deshalb nicht im Widerspruch zum Willen des Volkes.
- Entscheid SR:** **Der Ständerat hat entschieden, der Initiative keine Folge zu geben.**
- Antrag UREK-NR:** **Mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die Kommission, der Standesinitiative keine Folge zu geben.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt Annahme der Initiative.** Am Beispiel der Grimsel-Staumauer zeigt sich eindrücklich, wie einseitig und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Interessen sich übermässiger Umweltschutz auswirkt. Seit Jahren setzt sich Aqua Nostra für eine sachgerechte Abwägung zwischen Umwelt, Mensch und Wirtschaft ein – weil im Einzelfall nicht die ideologische Sicht, sondern pragmatische Lösungen gefragt sind. Deshalb ist der aufgrund eines einzelnen Bauprojekts eingeführte übermässige Moorschutz gezielt zu lockern.

## 15.300 Kant.Iv. TG

### **Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten**

- Forderung:** Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd (Jagdgesetz) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.
- Begründung:** Der Biber bereichert als natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und vielerorts einen Lebensraum gefunden. Wie andere Wildtiere geniesst der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern (mit Ausnahme von Extremfällen) untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden. Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er das nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist.
- Entscheid NR:** **Einstimmige Annahme der Standesinitiative.**
- Antrag UREK-SR:** **Die Kommission hat mit 7 zu 4 Stimmen entschieden, auch den Biber in den Artikel zur Bestandesregulierung in der Revision des Jagdgesetzes aufzunehmen (17.052) und Voraussetzungen zu schaffen, damit der Bund sich an der Finanzierung von Schutzmassnahmen bei Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und der Vergütung von Schäden beteiligen kann. Damit setzt die Kommission das Anliegen der Standesinitiative 15.300 des Kantons Thurgau um.**
- Entscheid SR:** **Abschreibung der Standesinitiative.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Regelung in der Revision des Jagdgesetzes gemäss Ständerat.**  
Man darf und soll eingestehen, dass das Ziel definitiv erreicht ist: Diese ehemals schutzbedürftige Tierart hat sich etabliert und muss nicht mehr mit staatlich-interventionistischen Massnahmen weiter geschützt und gefördert werden. Daher kann der Biber von der Liste der geschützten Arten gestrichen werden, der Staat sich aus den Schutzarbeiten zurückziehen. Weiterführende Initiativen zu Erhaltung und Förderung der Biberpopulation gehören auf private Ebene; allenfalls mit Unterstützung der regionalen Behörden. Mit Ausnahme der Regelung und Vergütung von verursachten Schäden ist es nicht gerechtfertigt, weiterhin zeitliche und personelle Ressourcen des Staates für den (durchwegs erfolgreich vollendeten!) Biberschutz einzusetzen.

## Im Ständerat behandelte Geschäfte

### 18.3712 Motion UREK-NR      **Weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden**

Forderung:                    Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich reduziert und so die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden kann. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass so viel Plastik wie möglich ersetzt wird. Zu diesem Zwecke sind Forschung und Innovation zu fördern.

Antrag UREK-NR:            **Die Motion wurde mit 17 zu 6 Stimmen eingereicht.**  
Das übergeordnete Ziel des Vorstosses ist es, die Umweltverschmutzung durch Plastik einzudämmen. Namentlich soll auch das Problem angegangen werden, dass Plastik immer häufiger im Kompost landet und via Grüngut auf die Äcker gelangt.  
Eine Kommissionsminderheit hält die Motion für unnötig und sieht darin eine unerwünschte Entwicklung in Richtung mehr Vorschriften.

Stellungnahme BR:        **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**  
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Problem der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend angegangen werden muss und nicht auf Verpackungen sowie kurzlebige Einwegprodukte aus Plastik beschränkt werden kann. Er ist jedoch auch der Meinung, dass zurzeit bereits viele Aktivitäten in diesem Bereich laufen. Er will in erster Linie auf freiwillige Massnahmen setzen.

Entscheid NR:              **Annahme der Motion mit 116 zu 58 Stimmen bei 5 Enthaltungen.**

Antrag UREK-SR:            **Annahme der Motion in abgeänderter Form.**  
Sie verschärft hierbei die Motion, um der Umweltverschmutzung insbesondere durch Mikroplastik noch umfassender entgegenzutreten zu können. Konkret beauftragt sie den Bundesrat, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen effizient entgegenzutreten. Die Kommission ist sodann der Auffassung, dass die Problematik der zunehmenden Plastikbelastung in Böden und Gewässern auch durch Förderung von Forschung angegangen werden kann.

Kommentar ANS:            **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.**  
Der Vorstoss setzt den Schwerpunkt auf den Dialog mit den Branchen. Es sollen also nicht Verbote ausgesprochen, sondern gemeinsame Wege diskutiert werden. Dass dies erfolgreich sein kann, zeigt die Einführung einer minimalen Gebühr für Plastiksäcke bei Grossverteilern, welche zu einem markanten Rückgang des Verbrauchs geführt hat.



## 18.3869 Motion E. Ettlin

### **Kulturland und Wald sind gleichwertig – Stopp dem Kulturlandverlust zugunsten der Waldflächenausdehnung**

**Forderung:** Der Bundesrat wird beauftragt, durch Anpassung der Gesetzgebung sicherzustellen, dass Rodungsersatz und ökologische Ausgleichsmassnahmen nicht mehr auf landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen.

**Begründung:** Der strikte Waldschutz machte vor 100 Jahren Sinn, als der Wald in der Schweiz stark unter Druck war. Heute ist die Situation genau umgekehrt: Jede Sekunde fällt ein halber Quadratmeter Kulturland der Ausdehnung des Waldes zum Opfer. Zusammen mit dem Flächenbedarf der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geht nach wie vor fast ein Quadratmeter Kulturland pro Sekunde verloren. Solange der Wald gesamtschweizerisch auf dem Vormarsch ist und Kulturland verlorenght, ist der Rodungsersatz wie auch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf der grünen Wiese oder gar auf besten Ackerflächen nicht mehr tolerierbar. Umso weniger, als das Stimmvolk im Herbst 2017 den Verfassungsartikel 104a zur Ernährungssicherheit mit überwältigenden 78 Prozent Jastimmen angenommen hat. Dort steht prominent, dass das Kulturland langfristig erhalten werden muss. Daher muss die Gesetzgebung so angepasst werden, dass auf landwirtschaftlichem Kulturland auf jegliche Form von Rodungsersatz und ökologischen Ausgleichsmassnahmen künftig verzichtet wird. Wenn, dann sollen diese Ersatzmassnahmen beispielsweise durch eine qualitative Aufwertung innerhalb des bestehenden Wald- oder Naturschutzareals erfolgen.

**Stellungnahme BR:** **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**

**Antrag UREK-SR:** **Die Kommission beantragt die Ablehnung der Motion (5 zu 3 Stimmen).** Die Mehrheit der Kommission ist der Überzeugung, mit der 2012 erfolgten Änderung des Waldgesetzes (09.474) seien die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden, um bei Rodungen die nötige Flexibilität in Sinne der Motion zu gewähren. Eine weitere Lockerung des Rodungsverbots lehnt sie ab. Eine Minderheit beantragt, die Motion anzunehmen.

**Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.** Weil die Schweiz über hohe Waldbestände verfügt, muss die Förderung dieses natürlichen und nachhaltigen Rohstoffes grosse Priorität haben. Eine einheimische Holzverarbeitung ist für die Umsetzung der Ziele der Waldpolitik 2020 unabdingbar und Voraussetzung. Der strikte Waldschutz machte vor 100 Jahren Sinn, als der Wald in der Schweiz stark unter Druck war. Heute ist die Situation genau umgekehrt. Deshalb macht es keinen Sinn, dass auf Kulturland weiterhin Wald aufgeforstet wird oder für ökologische Ausgleichsmassnahmen wertvolle Flächen der Lebensmittelproduktion entzogen werden. Solange der Wald gesamtschweizerisch auf dem Vormarsch ist und Kulturland verloren geht, ist dieser Rodungsersatz wie auch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf der grünen Wiese oder gar auf besten Ackerflächen nicht mehr tolerierbar.

## 18.4099 Motion UREK-NR      Systeme zur Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcenbedarf für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Systeme zur Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren bereitzustellen. Die Ressourcen sollen für die Umsetzung folgender Massnahmen bereitgestellt werden:

1. Weiterführung und Erweiterung bestehender Massnahmen zur Konsolidierung des schweizerischen Warnsystems (Sicherstellung eines krisensicheren Vorhersage- und Warnsystems, Entwicklung einer neuen Generation von Unwetterwarnungen für eine mobile und digitale Gesellschaft);
2. Neue Massnahmen zur Weiterentwicklung des schweizerischen Warnsystems (Entwicklung von Trockenheitswarnungen, Entwicklung von Warnung vor Massenbewegungsgefahren).

Begründung: Die Schweiz ist regelmässig von Naturereignissen betroffen. Das durch Naturgefahren verursachte Schadensausmass kann mit einer optimierten Warnung, Alarmierung und Intervention erheblich reduziert werden. Im Nachgang zum Hochwasserereignis 2005 beschloss der Bundesrat, die erkannten Lücken im Warnprozess vor Naturgefahren durch das Projekt OWARNA zu analysieren und nach Möglichkeit zu schliessen. Gemäss dem zweiten OWARNA-Folgebericht vom 17. April 2018 verfügt die Schweiz heute über ein gut funktionierendes Warn-/Alarmierungssystem. Um das bisherige System aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, brauche es jedoch weitere Massnahmen. So wäre es künftig auch möglich, die Gefahren von Massenbewegungen wie Rutschungen und Hangmuren langfristig vorauszusagen. Grossen Handlungsbedarf sieht die Kommission bei Trockenheits- und Dürreprognosen. Langanhaltende Trockenheit wirkt sich zum Beispiel besonders auf die Landwirtschaft, Wasserversorgung, Energie und Schifffahrt aus.

UREK-NR: **Einreichung der Kommissionsmotion mit 14 zu 11 Stimmen.**

Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 95 zu 83 Stimmen bei einer Enthaltung.**

Antrag UREK-SR: **Empfehlung der Annahme mit 5 zu 3 Stimmen.**

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Kommissionsmotion.** Nach unserer Ansicht sollte sichergestellt werden, dass die Schweiz auch zukünftig ein angemessenes und aktuelles Warnsystem besitzt, um die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Naturgefahren zu schützen. Mit einer effizienten Prävention, Vorsorge und Intervention können potenzielle Sachschäden und Todesopfer vermieden oder zumindest begrenzt werden. Zudem haben sich die Systeme zur Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren als besonders kostenwirksames Instrument zur Schadensreduktion erwiesen.